



Reglement Spezialfinanzierung Buchgewinne Finanzvermögen

Version 01.07.2016

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

Reglement über die Spezialfinanzierung "Buchgewinne Finanzvermögen"

Bestand	Art. 1 Unter dem Titel "Buchgewinne Finanzvermögen" besteht in den Passiven der Gemeinde Lyss eine Rubrik bezeichnet mit Spezialfinanzierung "Buchgewinne Finanzvermögen".
Zweck	Art. 2 ¹ Finanzierung von Investitionen in bleibende Werte nach Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung. ² Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeiten zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. ³ Der Gemeinderat erlässt Anwendungsrichtlinien. ⁴ Die Entnahmen dürfen nur bis zum maximalen Betrag des ordentlichen Abschreibungsaufwandes erfolgen und richten sich nach dem Verpflichtungskreditbeschluss des entsprechenden Organs. ¹
Antragsrecht	Art. 3 Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, die Mitglieder des Gemeinderates.
 Zuweisung	Art. 4 Die Zuweisung in die Spezialfinanzierung erfolgt aus der Hälfte des in der jeweiligen Jahresrechnung der Gemeinde verbuchten Buchgewinnes nach Abzug des im Voranschlag eingestellten Betrages.
Ausnahmen	Art. 5 ¹ Die Zuweisung in die Spezialfinanzierung entfällt, wenn der Bestand des Eigenkapitals kleiner ist als 2 Steuerzehntel. ² Die Zuweisung in die Spezialfinanzierung entfällt, wenn der Bestand der Spezialfinanzierung 4 Steuerzehntel erreicht hat.
Verfügungsrecht	Art. 6 Im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeverordnung Art. 46, b; Art. 47, b; Art. 54 <ul style="list-style-type: none">• Der Gemeinderat• Der Grosse Gemeinderat
Verzinsung	Art. 7 Der Bestand der Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.
Rechnungsführung	Art. 8 Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzabteilung.
Revision	Art. 9 Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung.

¹ Ergänzung Art. 2 Abs. 4; genehmigt GGR vom 27.06.2016; Inkraftsetzung 01.07.2016

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
08.05.2006	GV Busswil	01.01.2006	einstimmig	

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
27.06.2016	GGR	01.07.2016	einstimmig	02.08.2016

